

festes Eintreten für die socialistischen Tagesarbeiten. Aber auch er blieb in den Grenzen der Mäßigung. Er sprach über ein neues Credit, ein populäres Banksystem im Interesse aller Bürger und aller Arbeit, soeben über die volksthümliche auf freier Concurrenz beruhende Organisation der Transportmittel, der Eisenbahnen im Interesse der Massen — im Gegensatz zu Staatsbahnen mit Staats-Exploitation oder Actien-Eisenbahnen zum Behn der Actionäre, zur Ausbeutung der Gesellschaft. Für beide Verhältnisse sprach der junge Mann mit viel Geist und Studium; aber was er sagte, war doch nur eine Theorie, die vorerst Widerspruch genug bei allen Fachleuten finden würde und die jedenfalls nicht reif war, um dem Gengreß zur thatsächlichen Annahme vorgelegt zu werden. Schließlich sagte er: „Gelt, daß die Arbeiter in eine bessere Lage kommen, daß sie durch wohlfeilen Credit, durch Verbesserung ihrer Zustände nach allen Richtungen hin in Verhältnisse kommen, wo jeder Arbeiter Bildung und Lebensglück finden kann, oder — wir sind am Ende doch gezwungen, mit den Collectivisten zu gehen!“

Sonnemann, der Louquet auf der Rednerbühne folgte, bekämpfte Birouboffs Ansichten, ebenso den Collectivismus in ein paar schlagenden Erwiderungen. Er sprach sich dann, aber abweichend von Louquet, ebenfalls für eine Reform der Organisation des Eisenbahnwesens und ebenso des Creditwesens aus, brachte in dieser Richtung Verbesserungsanträge zu dem Antrage der Commission ein und fügte zugleich Zusatzanträge über die Beschränkung der Arbeitsstunden und das Verbot der Kinderarbeit bei. Er schloß damit, daß er sagte: „Wir werden so nicht Alles, vielmehr nicht einmal viel, aber immer etwas gethan haben, und auf dieses etwas stützend weitergehen und so, von Jahr zu Jahr fortschreitend, dem Ziele nahekommen.“ Die staatsmännlichen national-ökonomischen Systeme näher zu entwickeln, ist nicht die Aufgabe eines oberflächlichen Berichtes. Sonnemanns Rede machte in ihrer einfachen, logischen und klaren Weise einen großen und wohlthuenden Eindruck.

Jetzt kam Maitre Chaudoy (ich habe, glaube ich, früher irrthümlich Chaudet geschrieben). Chaudoy war der Freund und Herausgeber der nachgelassenen Werke Proudhon's; er stand mit an der Spitze der Pariser Gewerkschaften; er ist, wie ich hörte, ein ergebener Freund der Arbeiter — aber vor allem ein geistreicher und geistreich sein wollender Advokat. Seine ganze Rede, voll schlagender Geistesblitze, ging am Ende darauf hinaus, daß er den Arbeitern sagte: „Stellt ein System auf, ein fertiges, dann kommt zu uns, und wir wollen sehen ob es recht ist. An uns ist es nicht, ein solches zu suchen. Der Commissions-Bericht ist mir aber zu — mager, und deshalb schlage ich vor, zur Tagesordnung überzugehen.“ Dieser Gedanke schien vielen Beifall in der Versammlung zu finden.

Als aber der Präsident wirklich darüber abstimmen lassen wollte, ob die Versammlung die Verhandlungen für geschlossen erklären und dann über den Antrag Chaudoy's abstimmen wolle, bekämpfte Herr Me von Periguer diesen Antrag, indem er sagte: „Wir dürfen nicht auf eine Rede hin, die Bourgeois und Arbeiter gegenüberstellt, die diesen im Namen Jener sagt: Wir haben nichts mit eurer Frage zu thun — diese Verhandlungen schließen.“ In der That verwarf dann die Versammlung den Antrag auf Schluß und genehmigte die Fortsetzung für den folgenden Tag, woraufhin denn auch am Samstag Morgen eine zweite Sitzung stattfand.

In dieser Schlußsitzung sprach zuerst ein Pariser Journalist, Rouffet gegen drei Irrthümer Chaudoy's: einen historischen, einen philosophischen und einen praktischen Irrthum. Charakteristisch war die folgende Rede; ihre ich nicht im Namen, so hieß der Redner Wolf aus Geneve. Er sprach ganz ausgezeichnet, wurde oft unterbrochen und dann wieder mit Stimm applaudirt. Er schien ein protestantischer Prediger zu sein, doch sprach er auch dafür etwas zu schärf. An den Geiriken und Staatsbeziehungen der Juden bewies er die Vertheiltheit des Communismus, der jedenfalls den Antagonismus der „Classen“ in Jerusalem und Palästina nicht aufgehoben, der im Gegentheil die fürchterliche geistliche, sittliche moralische Zerrissenheit herbeigeführt, gegen die Christus aufgetreten, mit der Liebe von der individuellen Liebe des Menschen zum Menschen und zu allen Menschen. „Liebet euch unter einander,“ das ist auch heute noch die letzte Lösung und Lösung der socialen Frage. Das war ungefähr der Geist der Rede, die am Ende doch sich einen durchgreifenden Beifall errang.

Endlich erhielt Sampaer, der Columbiar, den wir aus der ersten Sitzung kennen, das Wort und hielt eine ausgezeichnete Rede, die sich schließlich den größten Beifall errang. Vieles in der Rede traf sozusagen den Nagel auf den Kopf. Er sagte: „Auch ich bin Socialist gewesen, als ich jung war und mit dem Herz mit dem Kopf durchging; seit ich etwas mehr verstand und etwas mehr studirt, habe ich die Vertheiltheit der socialistischen Systeme begriffen, und seit der Zeit bin ich kein Socialist mehr, sondern einfach ein „Liberaler.“ Er zeigte dann, wie die Freiheit allein in England in Bezug auf die Transportmittel und auch auf den Credit, die Eisenbahnen und die Banken ungefähr das herbeigeführt habe, was Herr Louquet für Frankreich verlange, was dieser natürlich bestritt. Sampaer ging aber noch weiter und sagte: „Ihr sucht Systeme und vergeßt das Vordere, das auch, das die ganze Welt erdrückt.“ Mit Glanz führte er durch, wie im Budget, in den übertriebenen Staats- und Communal-lasten, wenn nicht die ganze, doch der größte Theil des socialen Mißbehagens und Unglücks der Völker begründet sei. Es war leicht darzutun, daß mit zwei Milliarden Staatsbedürfnissen und wieder zwei Milliarden Communal-lasten jedes Volk zum Ruin getrieben werden müßte. Er sagte: „Sorgt für ein wenig Freiheit, wie wir „Liberaler“ sie fordern, daß wir diese fürchterlichen Steuerlasten, diese Milliarden-Budgets abschütteln können, und wir wollen drei von diesen vier Milliarden in das Volk zurückleiten, in unseren, in euren Taschen behalten, dann ist die sociale Frage wenigstens zum großen Theile gelöst. Was noch fehlt, werden wir dann auch noch erobren, nicht durch socialistische Theorien, sondern durch die Freiheit, den „Liberalismus,“ den so viel verachteten.“ Die schöne feurige, bilberreiche Rede hatte den durchschlagenden Erfolg, und der Beifall wollte lange nicht enden, als der Redner von der Bühne herabstieg. Die Anträge des Comités wurden beinahe einstimmig angenommen.

Die Schlußrede des Präsidenten des Kongresses ist voll von glühender Farbenpracht, schönen Erinnerungen und Bildern, aber dem eigentlichen Inhalte nach matt. Wie leicht gleitet Hugo über die Republik und den Socialismus dahin, die schwierigsten Fragen werden mit einem Bild, einem poetischen Ausdruck abgethan, eingehende Würdigung finden sie nirgends. Trotzdem können wir den in Lausanne versammelten Demokraten unsere tiefste Sympathie nicht versagen. Sie haben den ewigen Frieden auf ihre Fahne geschrieben. Wir alle streben demselben Ideale nach, aber wir halten dies Ziel eben nur für ein Ideal, und deshalb unerreichbar. Dieser tiefe Unglaube, der unserem Jahrhundert eigen ist, hat die Klüft zwischen uns und den Friedensmännern gegraben, vielleicht wird ein künftiges Jahrhundert, wenn es die Erfolge der Friedensliga sieht, den Fehler gutmachen, den wir dem Bunde der in Lausanne versammelten edlen Geister gegenüber begehen.

Die Schlußrede Victor Hugo's lautet: Bürger! Meine Aufgabe ist es nun, den Congreß durch eine Abschiedsrede zu schließen. Ich werde trachten, daß sie herzlich sei. Stehen Sie mir bei. Sie haben den Friedenscongreß, das ist den Congreß der Veröhnung. Erlauben Sie mir deshalb einige Erinnerungen in dieser Hinsicht. Vor 20 Jahren, im Jahre 1849, da tagte in Paris, wie jetzt in Lausanne ein Friedenscongreß. Es war dies am 24. August, dem blutigen Jahrestag der Bartholomäusnacht. Zwei christliche Priester, Vertreter zweier christlicher Religionsformen, waren anwesend: Pastor Couperel und Abbe Deguery. Der Präsident jenes Congresses, der eben jetzt die Ehre hat zu Ihnen zu sprechen, zog die unheilvolle Erinnerung vom Jahre 1572 hervor und rief den Priestern zu: „Umarmet Euch.“

Angeht dieses finstern Jahrestages umarmten sich der Katholizismus und der Protestantismus. (Beifall.) Heute trennen uns bloß einige Tage von einem andern Jahrestag. Wir haben uns am 21. September. An diesem Tage wurde die französische Republik gegründet, und wie 1572 der Fanatismus sein letztes Wort „die Vernichtung“ ausgesprochen, stieß am 21. September 1792 die Demokratie zum ersten Mal den Ruf aus: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. (Bravo! Bravo!)

Nun denn, Angeht dieses erhabenen Jahrestages verlange ich wieder eine Umarmung. Diese ist leicht und hat nichts vergessen zu machen. Ich verlange, daß sich die Republik und der Socialismus umarmen. (Lange anhaltender Beifall.) Unsere Feinde sagen: Den Socialismus wird zur Noth auch das Empire acceptiren. Das ist nicht wahr! Unsere Feinde sagen: Die Republik verschmäht den Socialismus. Das ist nicht wahr! Zur Seite der Freiheit, welche das Eigentum involvirt, steht die Gleichheit, welche das Recht auf Arbeit involvirt, die stolze Devise von 1848.

Und es gibt eine Brüderlichkeit, welche die Solidarität involvirt. (Beifall.) Republik und Socialismus ist somit das Beste. (Bravo.) Ich, der ich zu Ihnen spreche, Bürger, ich bin kein Republikaner von gestern, aber ein Socialist von vorgestern. Mein Socialismus rührt von 1828 her. Ich habe ein Recht, davon zu sprechen.

Der Socialismus ist weit und nicht enge. Er lehrt sich an jedes menschliche Problem. Er umfaßt die ganze sociale Schöpfung. Zur selben Zeit, wo er die Lohn- und Arbeitsfrage aufstellt, will er die Abschaffung des Todes unter jeder Gestalt, will er obligatorischen Unterricht, die Gleichstellung der Frauen (Beifall) und die Souveränität des Individuums. (Bravo.)

Was ist dies Alles nun? Der Socialismus und, ja wohl, auch die Republik. (Lange anhaltender Beifall.) Bürger! Der Socialismus sichert Ihnen das Leben, die Republik das Recht. Eines erhebt das Individuum zum Menschen, das Andere den Menschen zum Bürger. Gibt's eine tiefere Uebereinstimmung?

Ja, wir stimmen Alle überein, wir wollen keinen Cäsar, ich verteidige den geschwundenen Socialismus.

Am Tage, wo die Wahl gestellt werden wird zwischen Sklaverei und panem et circenses einerseits und Freiheit mit Entbehrung andererseits, wird Niemand weder unter den Republikanern, noch unter den Monarchisten zögern. Alle, ich erkläre es, ich behaupte es, ich verantworte es, Alle würden dem Verbroch der Sklaverei das Schwert der Freiheit vorziehen. (Bravo.) Vermeiden wir somit jeden Antagonismus. Umarmen wir uns somit, Republikaner und Socialisten, vor der Gerechtigkeit und der Wahrheit und leben wir uns gegen den Feind.

Der Feind ist mehr und weniger als ein Mann (Bewegung) Das ist ein Gemenge von abentheuerlichen Thatsachen, welche auf der Welt lasten und sie verzehren. Das ist ein Ungewehr mit tausend Krallen, wenn auch nur einem Kopfe. Der Feind ist eine Incarnation des alten militärischen und monarchischen Verwechens, das die Hand auf unseren Mund und in unsere Taschen steckt, das Millionen hat und Hundes Briefe, Richter, Diener, Paläste und Kameen und — kein Volk. Der Feind ist das, was herrscht und regiert und jetzt im Sterben liegt. (Sensation.) Bürger! Ich will kein Feind des Feindes und kein wir unsere Freunde. Seien wir eine Seele, um ihn zu bewältigen und ein Herz, um uns zu lieben. Bürger: Brüderlichkeit! (Beifall.)

Nach ein Wort und ich schließe. Blicken wir in die Zukunft, denken wir an diesem Tage, an den unvermeidlichen, den vielleicht schon nahen, wo ganz Europa dem edlen Schweineerde gleich wird. Es hat seine Größe, dies keine Wüste. Es hat einen Staat, der sich Republik nennt, und einen Berg, der die Jungfrau heißt. Laßt uns, wie dieses Volk, eine Republik zur Burg haben und möge unsere Freiheit rein und unberührt, wie diese Jungfrau, ein im vollem Glanze stehender Feis sein. (Lange anhaltender Beifall.)

Landtagsnachrichten.

Laibach, 22. September. (V. Sitzung.) Die Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung von Volksschulen, wird dem Schul-Ausschusse zugewiesen. Die Wahl von vier Mitgliedern und vier Gesandten durch den Landtag in die Grundsteuer-Commission wird auf Antrag Rotnik's auf acht Tage vertagt. Die Anträge des Landesauschusses in Bezug auf die Unterstufung der slovenischen Dramatik gaben zu lebhaften Debatten Anlaß und es wurden auf Antrag des Abgeordneten Dr. Jarnik statt der vom Landesauschusse beantragten 1000 fl. für diesen Zweck 1600 fl. bewilligt. Bei der Wahl eines Ersatzmannes für den Landesauschuss-Berichter aus der Wählerklasse der Städte, Märkte und der Handelsämter erhielt Dr. Katlag 5 von 9 Stimmen und ist somit gewählt. Das Gesetz, betreffend die Rundmachung der Landesgesetze und Verordnungen der Landesbehörden in slovenischer und deutscher Sprache, wird nach einigen Bemerkungen des Landespräsidenten, der von Seite der Regierung keine Erwiderung gegen das Gesetz erhebt und nur auf die Schwierigkeit der Durchführung hinweist, dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen. Die nächste Sitzung wird am 24. September stattfinden.

Oriz, 22. September. Heute um 11 Uhr Vormittags erfolgte die Eröffnung des Landtages unter zahlreicher Beteiligung der Deputirten und des Publikums. Der Landeshauptmann Graf Pace betonte in seiner Ansprache die segensreichen Folgen der Erhaltung des Friedens durch vermehrte Thätigkeit der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft und das entsprechende Wirken des Landtages. Er schloß seine Rede mit einem Hoch auf Oesterreich und auf Sr. Majestät den Kaiser, in das alle Anwesenden einstimmten. Der Regierungsvertreter Baron Pino begrüßte die Deputirten zuerst in italienischer, dann in slovenischer Sprache, überreichte als Regierungsvorlagen drei Gesetze: über Grundtausch, über Volksschulen und über Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, sagte die Vorlage eines Real-Schulgesetzes zu und stellte die Vorlage eines Wasserrechtsgesetzes in Aussicht.

Wien, 21. September. Ueber die Vorgänge in der heutigen Sitzung uneres Landtages haben wir in Kürze bereits berichtet. Den Vorsitz führte Landmarschall Freiherr v. Pratohevera. Die Regierung ist durch Präsidenten von Weber vertreten. Minister Dr. Giskra ist anwesend.

Die Sitzung wird um 1/11 Uhr eröffnet. Nach Authentification des Protokolls und Mittheilung der Einläufe verliest der Landmarschall den telegraphisch signalisirten Antrag des Deputirten Granitsch und Genossen, welcher folgendermaßen lautet: „Nachdem der hohe niederösterreichische Landtag in der XXXI. Sitzung der vorjährigen Session eine Resolution und einen Antrag an die Regierung auf Grund des §. 19 der Landesordnung zu Gunsten der directen Reichsrathswahlen und der Vermehrung der Zahl der Reichsrathsabgeordneten beschloffen hat; nachdem seit der vorjährigen Session die Nothwendigkeit einer Reform des Reichsrathes im Sinne seiner Constitution auf Grund von directen Wahlen mit verstärkter Schärfe und Dringlichkeit hervorgetreten ist; nachdem der Landtagsbeschuß die Sympathie und Zustimmung der Landesbevölkerung in unabweisbarer Weise gefunden und der Gedanke der Wahlreform bereits die weitesten Kreise erfaßt hat, geben sich die Unterzeichneten der Meinung hin, daß es in dem Pflichtreife des Landtages gelegen sei, seiner in der vorjährigen Session bekundeten Ueberzeugung von der Nothwendigkeit directer Reichsrathswahlen in dieser Session erneuten Ausdruck zu geben.“

Nachdem die hohe Regierung in einem von den öffentlichen Blättern mitgetheilten Rundschreiben an die Herren Statthalter selbst den Wunsch ausgesprochen, daß die Landtage sich über die Fragen der directen Wahlen, der Vermehrung der Abgeordneten und der Mandatsdauer der Reichsrathsmitglieder in bestimmter und eingehender Weise aussprechen, so beantragen die Unterzeichneten: „Der hohe Landtag wolle auf Grund des §. 19 der Landesordnung den Antrag an die hohe Regierung richten, dieselbe wolle im verfassungsmäßigen Wege auf eine Umgestaltung des Gesetzes über die Reichsvertretung im Sinne folgender Grundsätze hinwirken: 1. Die Einführung directer Wahlen der Reichsraths-Abgeordneten ist einschließen im Interesse der Verfassung gelegen, ja sie ist eine Bedingung für die Erhaltung und Fortentwicklung derselben; 2. an die Stelle der Entstehung der verfassungsmäßigen Zahl von Landtagsmitgliedern in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes soll die directe Wahl von Abgeordneten durch die Bevölkerung treten; 3. die directen Wahlen haben durch die Bevölkerung überhaupt plaugreifen; 4. die Vermehrung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes über die dermal verfassungsmäßige Zahl von 203 wird unter der Voraussetzung der Einführung di-

recter Reichsrathswahlen als nothwendig erkannt; 5. die Zahl der Reichsraths-Abgeordneten ist zu verdoppeln; 6. ein Reichswahlgesetz ist zu erlassen, durch welches die Beschränkung der Wahlfähigkeit auf die betreffenden Landesangehörigen beseitigt und jeder Staatsbürger der im Reichsrathe vertretenen Länder, welcher die Bedingungen der Wahlfähigkeit in sich vereinigt, als in allen Wahlbezirken für den Reichsrath wahlfähig erklärt wird; 7. für die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes ist eine kürzere als sechsjährige Functionsdauer festzusetzen.“

Der Antrag wird dem Verfassungs-Ausschusse überwiesen. Abgeordneter Schilcher überreicht einen Antrag, betreffend die Aenderung und Revision der Grundbücher, sowie Anlegung neuer Grundbücher und Einführung einer neuen Grundbuchordnung.

Abgeordneter Pachner überreicht einen Antrag auf die Aenderung der Bau-Ordnung.

Es wird zum zweiten Punkte der Tagesordnung übergegangen.

Abg. Granitsch als Referent des Verfassungs-Ausschusses über den Gesetzentwurf, enthaltend eine Bestimmung für den Fall, wenn ein Abgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird. Referent betont, daß der Gesetzentwurf schon im vorigen Jahre vorlag und nur darum die Sanction nicht erlangte, weil die dem §. 38 der Landes-Ordnung nothwendige Majorität von drei Vierteln der Vollzahl der Abgeordneten nicht anwesend war.

Präsident v. Weber: Als Vertreter der Regierung habe ich nur zu bemerken: daß die Regierung eines Formschleses halber den Gesetzentwurf noch in Kraft treten ließ. Die Nothwendigkeit desselben bedarf keiner besonderen Begründung.

Abg. Stendel drückt sein Erstaunen darüber aus, daß das Ministerium den Gesetzentwurf nicht der Sanction des Monarchen unterbreitet habe.

Minister Giskra: Der Vorwurf des Vorredners, die Regierung fand sich nicht bewegen, den Gesetzentwurf der a. h. Sanction zu unterbreiten, ist unrichtig. Alle Gesetzentwürfe werden, wie ich an dieser Stelle principiell betone, dem Monarchen unterbreitet, jedoch nicht alle zur Sanction empfohlen. In unserem Falle habe ich der schon ausgesprochenen Bedenken wegen die Sanction des Gesetzentwurfes Sr. Majestät nicht empfohlen, und sie ist auch nicht erfolgt. Uebrigens haben bereits sämtliche Landtage, mit Ausnahme von Niederösterreich und Dalmatien den Entwurf schon angenommen.

Landmarschall Freiherr v. Pratohevera legt am Schluß der Sitzung sein Reichsrathsmandat nieder mit Hinweis auf sein hohes Alter und seine erlitterte Gesundheit. Bei den schwereren und wichtigeren Aufgaben, die der Reichsrath zu erfüllen hat, sei es nothwendig, daß jüngere Kräfte an der Arbeit sich theilnehmen. Er habe sich nur mit spärlichem Herzen zu diesem Schritte entschlossen, glaube aber, daß er nicht anders handeln konnte, wenn er nicht die Pflichten, die mit der Uebertragung des Reichsrathsmandates verbunden sind, vernachlässigen sollte. Schließlich dankt er dem Landtage für die bereits zweimal auf ihn gefallene Wahl in das Abgeordnetenhaus. — Nächste Sitzung Freitag.

Wien, 24. September. In der heutigen Landtagsitzung stellt der Abgeordnete Fabritant Dittmar den Antrag, der Bau-Ausschuß möge beauftragt werden, einen Bericht erstatten über die Möglichkeit der Herstellung von Arbeiterwohnungen innerhalb der Bestimmungen der Bauordnung. Wird dem betreffenden Ausschusse zugewiesen.

Linz, 23. September. Der Schul-Ausschuß wurde um zwei Mitglieder verstärkt. Der Antrag des Finanz-Comités, den Landesbeitrag von 50,000 fl. zum Baue der neuen Linzer Donaubrücke statt in zehn in sechs Jahresraten zu leisten, wurde angenommen. Auf Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wurde die Petition von 237 Schirten wegen Ablösung ihrer Realgewerbe abgewiesen.

Leoberg, 22. September. Wolny beantragte die Wahl eines Ausschusses zur Verathung der Maßregeln zum Schutze und zur Vermehrung der Waldungen. Der Antrag desselben wegen Ermüdung der Erbssteuer wurde an den Steuer-Ausschuß gewiesen. Sodann fand die erste Sitzung einiger Special-Vorlagen des Landesauschusses statt und wurden Ausschusssitzungen vorgenommen.

Juland.

Hermannstadt, 26. September. Aus Anlaß des bevorstehenden Zusammentrittes des ungarischen Reichstages schreibt man von hier dem „Neuen Freien Klop“, es sei wünschenswerth, daß die bis zur Wiedernahme der Thätigkeit des Landtages noch freie Zeit zur Ausfertigung und Vornahme der Wahlen für die durch Erneuerung einiger Herren Abgeordneten zu Regierungsbeamten, in Erledigung gekommenen Deputirtenstellen benützt werden möge.

So wird von uns Jung- und Altsachsen insbesondere gewünscht und mit vollem Rechte gefordert, daß die Herren Abgeordneten des Kronstadt, Mühlbach und Reusmarkt, Friedrich Böhm, Michael Binder und Franz Baron von Jellenbaum ihr Mandat noch vor dem Zusammentritt des Reichstages niederlegen, und die Vornahme einer neuen Wahl nicht hindern möchten, nachdem die genannten 3 Herren zu Justizbeamten ernannt wurden und als Solche ihren Dienst auch bereits angetreten haben, und zur Niederlegung ihres Mandates somit gesetzlich verpflichtet sind.

Kronstadt, 24. Sept. Dem hiesigen l. ung. Postamt ist die Weisung zugegangen für Sr. Excellenz den Herrn Minister Baron Göttsch Postpferde in Bereitschaft zu halten. Sr. Exc. wurde überall mit großer Begeisterung aufgenommen.

Klausenburg, 25. September. (Orig.-Corr.) „Magyar Polgar“ bespricht in seinem gestrigen Leitartikel die Gesetzerfrage und ist der Meinung, daß eine Colonisirung der Szekler in den ungarischen Niederungen nie den erwünschten Erfolg haben könne. Gleichwie der Szekler nicht im Sumpfe, die Wildente nicht im Tannenwalde fortkommen kann, ebenso wenig vermag der an seine Wälder gewöhnte Szekler in dumpfer Ebene zu gedeihen. Das einzige Mittel, den Szeklerboden in industrieller Beziehung zum Böhmen Ungarn zu gestalten, sei die Errichtung von Agrar- und Realsschulen.

Mit einem viel unanbathareren Gegenstande beschäftigt sich heute „Kolozsvari Közlöny“ in seinem Leitartikel. Das in ewiger Untertänigkeit erscheinende Blatt schwimmt in einem Meere von Bonnen, weil aus dem Ministerwechsel nichts geworden ist; dabei frohelt es zugleich aus demselben Anlasse die oppositionellen Blätter, vergißt aber in seiner kirchlichen Freude, daß selbst der Regierung nahestehende Blätter, wie z. B. der „Pester Klop“, sich sehr angelegentlich mit der Frage des Ministerwechsels beschäftigt haben. Doch lassen wir dem „K. K.“ sein im Schweiße des Angesichtes pflüchtrichulbigst verbientes Oaubium. Diejenigen, welchen der Ministerwechsel schon jetzt lieber gewesen wäre, als später, können sich damit trösten, daß auch Minister sterblich sind, folglich auch nicht ewig leben können.

Wenn Minister Göttsch, welcher gestern von hier gen Lördo abgereist ist, hat auch eine Deputation aus Szamos-Ujvar unter Führung des dortigen Reichstagsdeputirten Gregor Sima y ihre Aufwartung gemacht.

Bald wird es in Siebenbürgen kein Dorf mehr geben, das nicht als Centralpunkt gelten wollte, damit man ein „Aat“ oder „Gericht“ dahin verlege. Die hiesigen Blätter wimmeln förmlich von derlei Aspirantionen, deren Quelle zumeist darin zu suchen sein mag, daß der eine oder der andere herabgekommene melissosäges Weiser von sieben Zweitschbäumen die Hoffnung hegt, sein einem Schweinefalle gleichendes Wirthshaus im betreffenden Neste um einige Gulden höher verpacken zu können,

wenn das Am Tod nicht umge ausgeboten wer

Im „G Wechselung wiew der Erklärung, vom 17. b. M. Deat, der Con lundische Kläffert

— Beim Klauenburg au sind ihrer sieben sechs korrespond Kriza, Karl Sz Pest, 24

Abend 8 u. Steinbruch und geben. Auf aus zielle Begründung P e f f, 2

der kaiserlichen Von den Roja Sandor, — Der G rathe v. Leeb obersten Rechnun

Ze n g g, ausgekiffit, da Statt Mittags Pola, 2

in Folge einer vier Lobte und die Kaltblütigkeit tigt. (Nach einem aus Wien gebür

W i e n, 2 genommen und ababt. — Der October hier ein

Wien, 24 waltung bevorst Frances eingelöß

Prag, 22 zogen Nachma Grobmann) und Glablowitz, ber den anderen Wa erbielten in mehr

belliche Stimmen gegen 112, in L terberg 27 gegen in allen Wahlbez schienen. Einstim gewählt.

Prag, 23 Theologie, P. W anferirenden Broi Fragen einstimmig klage entbunden.

Der Bürg len auf der Allri gen Reclamation P r o g, 24 rufe an, daß er der Wahlrechts-D

Nach einem joritari des Stadt hallerei ihre Hoff wird — wie ge fährlichen Verwal

Berlin, 2 det, in den ersten dem Oriente austr nosel und jobann Berlin, 2

Kloß mit 341 S cher 142 Stimme München

Konstant, heute A den Reichstanzler Fürsten Hohenloh Wien fortziehen.

Karlstut den Großherzog e Die Thronun

Deutschlande Schritt geschieden und dem nor jenden National- sferen Staaten sich

Die Thron dauer des gemcit besfestungen (Ma ten festgestell

norddeutschen Wut tet und vorgeorg sydens von Nord alleitig anerkannt

In der Ver hat sich die Zufa schränktem Gebiet rede eine weitere Lie Thron

Deutschlande des soll in gang vom Zollvereine graphen-Verträge, einstimmung mit durch die badische Armeo zur West eintreten können. Die Thron

abgeschloffen un Vertrages, wobur Ausdrude gelang Verwendung genu

Rundmachung.

Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärztlichen Gütern zu Land und zu Wasser für den ganzen Umfang der Monarchie, dann der in den verschiedenen Stationen erforderlichen loco-, Last- und Kaleschfahrten auf die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1870, hat das k. k. Reichskriegsministerium mit dem Rescripte Abth. 12, Nr. 2496 vom 11. Septemba 1869, eine Offertverhandlung angeordnet.

Die diesbezüglichen allgemeinen und speciellen Bedingungen, sowie das Formulare zum Offert, werden nachstehend mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniss gebracht, das als Termin, innerhalb welchem das Offert einzubringen ist, der 12. October 1869 bis 12 Uhr Mittags, ohne Unterschied für die Ueberreichung desselben, bei der unterstehenden k. k. Militär-Intendantz oder beim k. k. Reichskriegsministerium festgesetzt wird.

Bedingungen

bei Uebernahme der Verfrachtungen von Militär-Aerialgütern innerhalb der Grenzen der österreichischen Monarchie für das Jahr 1870.

I. Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerialgütern aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1870 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

- a) von und zu der Monturs-Verwaltungs-Anstalt in Wien, Brünn, Altfon, Prag, Jaroslau und Karlsburg;
- b) von und zu den Fuhrwesen-Materials-Depots zu Klosterneuburg, Karcin, Prag, Pest, Drohobysch und Karlsburg;
- c) von und zu den Zeug-Artillerie-Commanden in Wien, nebst Filialen Wiener-Neustadt, in Linz, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kufstein, Kauders, Franzensfeste, Bregenz, Willach und Trient — in Karlsruhe nebst dessen Filialen Essing, Brood, Grabisau, in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Jofstadt und Bergkahl, — in Olmütz in Krakau, in Lemberg in Gomory, in Pest, in Karlsburg, — in Temesvar nebst dessen Filialen in Arad, in Peterwardeln, — in Stein nebst dessen Filiale zu Laibach, — in Triest nebst Filiale zu Pola, — in Zara nebst dessen Filiale zu Spalato, Vissa, Sebenico, Giffa und Anin, — in Ragusa nebst dessen Filialen zu Gafelnovo, und Cattaro;
- d) von und zu dem Feuergewehr-Zeug-Artillerie-Depot in Klosterneuburg;
- e) von dem Haupt-Medicamenten-Depot in Wien, dann den Medicamenten-Depots zu Prag, Pest, Lemberg, Laibach in die kleineren Medicamenten-Depots und Festungs- und Garnisons-Apotheken;
- f) von dem Armees-Anstalten zu den Truppen ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der k. k. Gendarmarie, desgleichen
- g) zu den Bildungs-Anstalten.

2. Auf die Transportirung von Verfrachtgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Verwendungen aus einem Verfrachtgüter in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden.

Es steht jedoch dem Verfrachter, Magazinen oder General-Commanden respektive Militär-Intendantzen frei, die Verfrachtartikel auch durch andere Bestimmungsorte transportieren zu lassen, falls deren Frachtkosten billiger als die stipulirten Vertragsfrachtpreise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühe und zurück, aus einem Depotitorium in das andere, aus der Magazinstation in die entfernter gelegenen Städte- und Dislokationsorte, gehören in den Manipulations-Betrieb der Verfrachtmagazine und sind von diesen, wie bisher, zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatz und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu kontrahieren und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güterverwendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht begriffen ist.

5. Die im Abhänge 1 bezeichnete Verfrachtung umfasst sohin — unter obigen Ausnahmen — alle Sendungen von und zu den Armees-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Gütersendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segels- oder Ruderfahrzeuge. Die Zufuhr der Kohlen und des Holzes in Wien und den größeren Städten wird nicht nach Fuhr — sondern nach Zentner berechnet, und auch sogethanig bezahlt, wobei Verführungen unter einem Zentner nicht als voll angenommen werden.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichisch-ungarischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungsgegenstandes gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist — frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offertes zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten und ob der Transport zu Wasser mittelst Segels- oder Ruderfahrzeuge oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewegt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärztlichen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines

Zollentners für die ganze Wegstrecke in österr. Währung zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkannten Papiereide zu enthalten.

8. Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenem Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Complexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Expedition beigegeben wird, müssen für diese Güter auch die nöthigen Schwaben beigegeben werden, daher auch für Legiere die Preisangebote zu stellen sind.

10. Dort, wo es notwendig ist, und Locofahrten beigegeben werden, sind auch solche vom Kontrahenten beigegeben und muß der Preis

- a) einer Locofuhr für Personen und Kaleschfahrten oder
- b) für Waaren- und Materialtransporte, legiere mit dem Ladungsgewichte eines 2- oder 4spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Jä der Offert verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerblammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiesigen bezüglichen Behörde ausgestellte Zeugnis über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungsgegenstandes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugnis über die Solvilität und das zureichende Vermögen zur Sicherstellung für das Aerar beigegeben.

Diese dem Offerten nur beigegeben zu übergebenden und beigegeben zu belassenden Zeugnisse, in welchem das etwa eingetretene Ungleich-Verfahren angedeutet werden muß, sind stempellos.

Ein im Ausgange-Verfahren befindlicher Kontrakt wird, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschalsumme festgesetzt wird und zwar:

| | |
|----------------------------------|----------|
| für Nieder- und Ober-Österreich | 800 fl. |
| Salzburg | 400 fl. |
| Steiermark | 400 fl. |
| Tirol | 400 fl. |
| Böhmen | 1000 fl. |
| Mähren | 500 fl. |
| Schlesien | 400 fl. |
| Kärnten, Krain und Küstenland | 1000 fl. |
| Ungarn | 1000 fl. |
| Siebenbürgen | 500 fl. |
| Galizien und Bukowina | 1000 fl. |
| Banat und serbische Voivodschast | 500 fl. |
| Kroatien und Slavonien | 500 fl. |
| Dalmatien | 500 fl. |

österreichischer Währung.

13. Die Badien können entweder in baarem Gelde, oder Realhypotheken, oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen oder aber endlich in Aktien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staats-Garantie genießen, erlegt werden. Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen werden nach dem Börsenurse des Tagesabgesehen, in sofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth; die genannten Aktien oder Prioritäts-Obligationen aber, nach dem Börsenurse des Tagesabgesehen mit einem 10prozentigen Abschlage angenommen.

Staatsgarantie genießen bis jetzt folgende Industri-Unternehmungen:

Die österreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die Kaiserin Elisabeth-Bahn, die südliche Staats-Eisenbahngesellschaft, die Teisbahn, die galizische Carl-Ludwigs-Bahn, die böhmische Westbahn, die Lemberg-Wernowitzer Eisenbahngesellschaft, die südnorddeutsche Verbindungsbahn, und die österreichische Staats-Eisenbahngesellschaft.

Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Badium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt, und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Bechsel werden weder als Badium noch als Caution angenommen.

14. Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im §. 12 „der Bedingungen“ betreffend angelegten Pauschal-Summe zu erhöhen und bleiben in dem Falle, als die Badien in baarem Gelde oder Realhypotheken, oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von dem Offerten abzumachenden Kontraktes als Erfüllungsgarantie liegen; können jedoch auch gegen andere vorchriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden.

Wäre von einem, mit einer Lieferung beauftragten Offerten das Badium in Aktien oder Prioritäts-Obligationen, der eine Staats-Garantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Kontrakt-Abschlusse anstatt dieser Aktien oder Prioritäts-Obligationen, entweder baares Geld oder Realhypotheken, oder österreichische Staatsschuldverschreibungen, oder Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Caution bis zur Erfüllung des Kontraktes erlegen zu bleiben.

Das erlegte Badium derjenigen Offerten, deren Anbote nicht genehmigt werden, werden sogleich zurückgestellt.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichem Stempel versehen, und von dem Offerten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingeschickten in dem vorliegenden Zeitungsblatte abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollständig zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Badium erlegte Summe Preis mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

16. Das Offert ist für den Offerten, welcher sich des Rücktrittsbezugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Besprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, — für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Offert von der erfolgten Genehmigung seines Offertes, seitens des k. k. Reichskriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offert bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativen enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von loco- und Kaleschfahrten zc. nur ein oder der andere angenommen würde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind beigegeben, bis längstens zu dem in der öffentlichen Rundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar — beim Reichskriegsministerium oder bei dem betreffenden General-Commando oder bei der Militär-Intendantz, welches die dabei einklangenden Offerte unentgeltlich dem k. k. Reichskriegsministerium einzuwenden hat, zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, — sei es beim Reichskriegsministerium oder bei einem General-Commando überreicht worden, — bleiben unberücksichtigt.

In telegrafischen Wege gestellte Offerte werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

II. Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf dem kürzesten, und die Sicherheit und Conservation des zur Verfrachtung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direct vom Ursprungs- oder Anfahrts- zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars affluirirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere eiserner Route selbst zu wählen, — jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route einfällt und es kann auch hiebei keine Aenderung in der für die vertragmäßig ausgesprochene Route, festgesetzten Verfrachtungszeit, angeordnet werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, — wenn das Militär-Aerialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, — an den Verfrachtungs-Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittirung eigens hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Der Kontrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Rauhen und sonstigen Auslagen aus Eigenem zu tragen.

23. Der Verfrachtungs-Unternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, so fern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein — oder von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen Verschulden, — durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch äußerliche nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. — Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letzteren sowie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Entschades durch Sachverständige festgesetzt, welche über Vorschlag der betreffenden Militär-Behörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerialgute durch nicht abzuwendende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch rechtskräftige Zeugnisse die angelegenen Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugnisaussagen oder Kundbefunde den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwendenden möglichsten und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zustände nicht vorgebeugt werden konnte.

25. Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obliegende Affekurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Unfall ansehnlich gemein wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersetzen.

26. Der Kontrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, b. f. n. l. k. Armees-Anstalten, dann im Siege der Militär-Verwaltungsbehörden, — Beauftragte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen, und an den Ort der Bestimmung, insofern derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe, — oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, — sofern das Gut in dem dem Legieren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzuhenden und weiter zu spediren ist, zu leiten; daher sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerialgüter ausgenommenen Expediteure, deren Name und Wohnort dem Aerar einzureichen ist, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindungen und Einverständnisse zu treten haben werden.

27. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrachter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten zc. mit Beiziehung auf den Ladchein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militär-Behörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch un-

parteiische Schlichter vorzunehmenden Augenscheines Art und Umfang des Schadens zu constatiren, wofür den angestrichelten Zustand übernommen haben, und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervor kommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrachter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Expediteurs auszuweisen, — wofür den er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militär-Behörde oder Anstalt hervor kommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes betheiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hat.

Die Vergütung des Frachtlöhnes an jene Bestimmungsorte, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Verfrachter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls — laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der oben genannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Abganges ein Militär-Platz- oder Stations-Commando befindet, — welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrachter zu interveniren hätte, — durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zuforderung an den Verfrachter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrachter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe, respektive Uebernahme, gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlöhnezahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

28. Sämtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut:

- a) im Zollgewichte von 1 bis 200 Zentner binnen 48 Stunden und je die höhere Gewichtsklasse aber binnen 3 Tagen zu übernehmen, und per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.
- Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abfahrens nicht gezählt.
- b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, sowie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach dem im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtverhältnisse vermög Punkt 27 der Bedingungen angelegten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrachter gehalten, sich sowohl über das zugewiesene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahns- oder Dampfschiffahrts-Expedites die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimirt zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgesetzt werden, doch bleibt es der abspendenden Behörde überlassen, im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgesetzt, daß die Verladung per Schiff

bis 50 Zentner 2 Tage
bis 100 Zentner 4 Tage
von 100 Zentner aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, — Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Anlandungs- bezüglich Ausfahrtsplatze, directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

29. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, so wird sozuecht die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder durchschnittlich festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte, unerlässlich notwendige, Mittel-durchschnittzeit ausfallend überschritten, kann weiteres eine Verpätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten für die, sonst unbeanstandet, übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlöhnesbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlöhne durch die Zahl der zur Verfrachtung durchschnittlich festgesetzten Tage dividirt, und ein 10procent. Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verpätung von dem bezüglichen Gesamt-Frachtlöhnesverdienste in Abzug gebracht wird.

30. Der Offert wird beim Eintritte von Kriegserreignissen, insofern jenes einjelm Kronland oder jener Ländercomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegszustand fällt oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegszustand fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges entbunden.

Die diesfälligen Preisforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Betrieb mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegereignissen werden bejondere Anbote eingeholt, oder die Verfrachtungen von der Militärverwaltung selbst besorgt.

Hiezu eine Beilage.

30. De... dungs... rialgutes nach dem angegeb...

31. Be... troben ver... zu stellen, diese... die Wirt... reichten... zu versehen... nöthige Erfor... Fuhrwerke... porte nicht... schätze transp... konstatirten... werke und... werden etwa... per Zollentner

32. Die... auf derselben... 3 Meilen per... führen. Nur... die in Folge... der Kommuniz... und Helfen... von einer Ausn...

33. Ueber... durch beding... am Bestimmun... sonst festgesetz... lichen, dort w... tenen Gewicht... timiren.

34. Wäre... eignisse beding... ter der Kontra... nommene Militär... portes selbst, un... mentar- Ereigni... Etodung des... Militär-Behörde... pe in dem Fall... wenn das be... vorausichtlich... hoben werden kö...

35. Wenn... des zu verfrach... Privatgut gefast... Kontrahent für... das Aerialgut... Privatgut erleid... ersatzpflichtig

36. Bei... und feuergefähr... separat zu verll... schwarze Fahnen... von der Gefährli... ständigen, das... dürfen in der... beladenen Wägen... eidelei Wägen... einander fahren... schaften auf ent... nachten. Die... Transporten ist...

37. Bei alle... unbedingt oder... Pulver, Munition... überhaupt, müssen... Schaffer zur Be... beigegeben werden... beigegebenen Mit...

38. Für die... halbe Tag von 6... Nachmittags bis... Früh bis 7 Uhr... rungszeit angenom...

Zu jenen... fuhr entweder... einem halben Tag... hinaus jedoch... eine ganzjährige... benügt, oder endl... ner längeren, meh... würde, und sich... kommende termin... ncht durch ander... minderer Benützu... kontraktmäßig die... ganzen Tag geleist... ist nach Umständen... wolle ganzjährige...

Presb.-3. 1418

Zur Bejezu... Schulkrektor... Kirchenbezirke... quinen, Jahrprobe... holzung und einig... Einkommen von d... guter Brodfrucht... curs bis einschließl... Schachsch, at...

Das eva...

Edic... 3. 1561869.

Friedrich

zunehmenden Augenfeines Schadens zu konstatieren, wobei, daß er die Ladung vollständig in den Zustand übergeben hat...

30. Der Kontrahent ist verpflichtet auf dem Landungsschein die richtige Uebernahme des Militär-Accorals nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten etc. und dem angegebenen Sportogewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Accorals gegen die Witterungs- und Elementar-Ereignisse mit ausreichenden guten Rädern, Platten oder Rohrwänden zu versehen...

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen per Tag an den Bestimmungsort zu überführen.

33. Ueber derlei eingetretene Ereignisse und hierdurch bedingte Verpätung des Eintreffens der Güter am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit dem ocsobrigkeitlichen, dort wo es thunlich mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde beauftragten Zeugnissen zu legitimieren.

34. Während eines solchen durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes hat der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Accoralgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Störung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armee-Anstalt oder Truppe in dem Falle allföhligh zur Kenntnis zu bringen...

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Accorals eine Zuladung von Privatgut gestattet und dieselbe bewirkt wird, bleibt der Kontrahent für alle und jene Beschädigungen, welche das Accoralgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, streng verantwortlich und ersatzpflichtig.

36. Bei Pulver- und Munitions-Transporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separat zu verladen; auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen auszustrecken. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des ausgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten...

37. Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen von Kontrahenten, Konduktoren oder Schaffern zur Veranschaulichung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Gesetze sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Lokofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, mit Rücksicht auf die Futtertungetzeit angenommen.

39. Bei Verfrachtungen mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Accoralgut von der fiedrenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationierten Militär-Behörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatze des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verfrächter festgesetzten Dienstvorschriften (Punkt 26 und 27) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder directe bis an den Verbrauchsort oder Bedarfsort weiter transportiert, oder an den in nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Kontrahenten für die Land- oder Wasserfracht Befehrs der Weiterbeförderung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß wenn wegen Unabsehbarkeit der ein oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Accoralgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen geblieben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, fofgligh für eine andere Weiterbeförderungsort des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hiervon in Kenntnis zu setzen.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und sich mit Rücksicht auf die allgemein festgesetzte Bedingung wegen Versicherung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transportes nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu richten.

42. Die zur militär-ärztlichen Verfrachtung benötigten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zweifelsfrei erprobt sein, worüber sich dort wo ein k. k. Hafenamtsbesteht, sowie über den Vornelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte, — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärztliche Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen und muß durch Unterlagen, dann Rohrwänden und alle möglichen Schutzmittel von dem Einbringen der Rässe und sohin von Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Escorte-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustrecken. Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Accoralgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müßte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärztliche Gut dem Arzar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das edito politico di navigazione die sojigenen Schiffsfahrts-Gesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Vorschriften zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hiervon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten, und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorausgesehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majores anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schiffsgesetzen, Befehlen mit der Prora di fortuna zu rechtfertigen ist, sowie sich derselbe der Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letztere zum Vortheile des Arzars sich anwenden läßt unterziehen muß.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Reichskriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erfrächtern förmliche Vertragsurkunden aufgesetzt.

Sollte sich aber ein Erfrächter weigern, die Kontrahenturkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Ärztliche Amt ist in einem solchen Falle, als auch wenn der Erfrächter zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigt, oder entweder die Vertragseinkaufsinnhaber der oben festgesetzten Frist nicht erloht, oder in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedingenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer festzusetzen, oder auch außer dem Liquidationswege von neu immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen den neuen und den dem kontraktbrüchigen Erfrächter zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Kaution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe oder der Kautionsbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Anzahlung als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Ärztlichen Amt freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Erfrächter der Rechtsweg für alle jenseitigen Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempelung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Erfrächter, wobei bemerkt wird, daß sich hinsichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circular-Verordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung 12, No. 2505, welche bei sämtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Ärztlichen Amt die genaue Erfüllung der Verfrachtungsbedingungen in solidum, das heißt: Einem für Alle und Alle für Einen verbinden; zugleich haben sie aber Einem aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Befehlsungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchem alle auf das Verfrachtungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedingenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offertanten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, ferner, der in allen auf das Verfrachtungs-Geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Vollmächtigste der Verfrachtung in Gesellschaft unternehmender Militärs in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Vollmächtigsten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Offertantengliedern gefertigten Erklärung der mit der Uebernahme der Kontrakt-Erfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Erfrächter hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wurde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Ärztliche Amt nicht vorzieht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

III. Verzeichnis der hierländigen Notarien, für welche die Sicherstellung der Verfrachtung stattfinden soll.

Von Karlsburg nach Hermannstadt, Fogarash, Kronstadt, Kézdi-Vásárhely, Csik-Szereda, Gyergyoszent-Miklos und zurück.

Von Karlsburg nach Klausenburg, Bistritz und zurück. Von Karlsburg nach Mediasch, Elisabethstadt, Schäßburg, Szekely-Udvarhely, Csik-Szereda, Gyergyoszent-Miklos und zurück.

Von Hermannstadt nach Mediasch, Elisabethstadt, Schäßburg, Maros-Vásárhely, Szász-Régen, Bistritz und zurück. Von Hermannstadt nach Orlat und zurück.

Von Kronstadt nach Sepsis-Szt.-György und zurück. Die Routen sind sowohl vom Ausgangspunkte bis zum Endpunkte, als auch vom Ausgangspunkte zu den Zwischenpunkten und von diesen zu ein oder dem andern derselben und bis zum Endpunkte, dann ebenso retour verstanden.

IV. Formulare zum Offerte. Ich, Unterzeichnet, erkläre (Wir, Unterzeichnete, erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der „Hermannstädter Zeitung“ vom 27. September 1869 abgedruckten allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Accoralgüter, denen ich mich (wir uns) vollständig unterwerfe (unterwerfen) die während des Zeitraumes vom 1. Jänner bis Ende December 1870 innerhalb des Kronlandes...

I. Verfrachtung per Achse. Für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung (ob nichtgefährlich, ob gefährlich, oder voluminös) ... (mit Buchstaben der Preis anzusehen) pr. Zoll-Zentner und die ganze Wegestrecke

II. Für die Güter-Zu- und Abfuhr. Von und zu den Eisenbahn-Stationen oder Abfuhr- und Landungsplätzen der Dampfschiffe pr. Zoll-Zentner für die ganze Wegestrecke (mit Anbote wie sub I).

III. Verfrachtung zu Wasser, und zwar: von ... bis ... à ... ö. W. (gleichfalls nach dem Anbote wie sub I)

IV. Einen zweispännigen Beiwagen à ... ö. W. pr. Meile;

V. eine Kaleschfuhr für den halben Tag à ... ö. W.; " " " " ganzen " à ... " "

VI. eine zweispännige Locofuhr mit dem Ladungsgewichte von ... Zentner für den halben Tag à ... ö. W.; dto. für den ganzen Tag à ... ö. W.;

VII. eine vier-spännige Locofuhr mit dem Ladungsgewichte von ... Zentner für den halben Tag à ... ö. W.; dto. für den ganzen Tag à ... ö. W.

Beigegeben wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Offertanten zur Ausübung des Sportions-Geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (ihren) Solidität, Vermögens-Verhältnisse und die hierdurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Ärztliche Amt. Das vorgedruckte Badium per ... wird in Staatsstubs-Briefschreibungen oder in Baarem unter gegenseitigem Couvert besonders beigegeben. Sign. ... am ... 1869.

Unterchrift. Aufchrift auf das Offert von Aufsen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beförderung von sojich erforderlichen Fuhrren im Militär-Jahre 1870 innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufchrift auf das unter besonderem Couvert einzureichende Badium.

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro 1870 innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in ... in Staatspapieren oder ... Stück Banknoten à 100 fl., ... Stück Banknoten à 10 fl. u. s. w. Hermannstadt am 23. September 1869. Von der k. k. Militär-Intendantz.

Erledigung. Presb.-Z. 14/1869. 1-3

Concurs. Zur Besetzung der durch den Tod ererbten Schulrector-Stelle zu Scharosh, im Schenker Kirchenbezirke, mit welcher, außer den ortsüblichen Coequinen, Fahrlohn und freier Wohnung sammt Verbelegung und einigen kleineren Accidencien, ein Natural-Einkommen von durchschnittlich 76 siebenbürg. Kubeln guter Brodfrucht verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis einschließend den 16. October l. J. eröffnet. Scharosh, am 21. September 1869.

Das evangelische Presbyterium N. B.

Edictal-Citation. 3. 156/1869. 2-3

Edict. Friedrich Graff, von Ofen gebürtig, röm.-katholisch, 41 Jahre alt, Gastgeber, seit 1850 ehelicher Mann der Karoline Szöke von Nagy-Enyed, wird vom röm.-kath. Consistorium zu Karlsburg als Ehegericht aufgefordert, vor demselben, nach Veröffentlichung dieser Verladung, binnen sechs Monaten zu seiner Vertheidigung gegen die von seiner Gattin wegen böswilliger Verlassung und roher Behandlung anhängig gemachten Klage zu erscheinen, da ansonsten obbenanntes Ehegericht, was Rechtens ist, auch in seiner Abwesenheit entscheiden wird. Karlsburg, am 29. August 1869. Anton Beke m. p., Consistorial-Rath und Notar.

Fremden-Liste. Angeworben am 27. September 1869.

Römischer Kaiser. Graf Stephan Ször, Gutsbesitzer, von Klausenburg. Emanuel Schulz, Kaufmann, von Fogarash.

Hotel Bukrest. Dumitru Sanfavesku, Präfect, von Gorze. Petreska Zuon, Ingenieur, von Bukarest.

Ungarische Krone. Emil Sadler, k. Steuereintnehmer, von Mühlbach. C. Hein, Baumeister; Charles Walter, Ingenieur; Eugen Eichhorn, Bahnenbeamter, von Karlsburg. Peter Ingo, Bergingenieur, von Beres-patal. M. Jekeln, Privatier, von Nagyság.

Mediascher Hof. F. Warberger, Handlungscommiss, von Wien. Johann Stof, Aрендator, von Mediasch. Andreas Turocz, Steuereintnehmer, von S.-Szt.-György.

Zu verpachten

sind vom 24. April 1870 an 31 Joch, der Frau Luise v. Trauschensels gehörige Acker und Wiesen, auf Hermannstädter und Neppenborfer Hutterei gelegen. Näheres zu erfahren in deren Hause, kleiner Platz No. 426. 3-3

Zur Nachricht!

Ein gutgeleiteter, mit den gehörigen Schulkenntnissen ausgestatteter Jüngling findet Aufnahme in der Handlung des Offertanten als

Practicant.

Die Bedingungen sind billig, — die Gelegenheit kaufmännische Kenntnisse, in verschiedenen Richtungen, zu erwerben, ist gegeben. Hermannstadt, den 27. September 1869.

J. F. Schneider, großer Platz. 1-3

Befamtmachung.

Die Jagd auf Seeseler und Mager Hattert ist am 19. September d. J. verpachtet worden, und daher das Jagden in diesen beiden Revieren nur den an dieser Pachtung Beteiligten gestattet. 2-3

Aufruf

an alle Handels- und Gewerbetreibenden der Stadt und des Stuhls Hermannstadt.

Laut zuverlässigen Nachrichten soll die hohe Regierung die von der Gemeinde Westen über den Rothenturmstraße führende Reichsstraße von dem 1. Januar 1870 an, als solche, aufzulassen beabsichtigen haben.

Da nun dies unstrittig höchst nachtheilig und verderblich für den Handel und Verkehr überhaupt, besonders aber für die Industrie der Stadt und des Stuhls Hermannstadt sein würde, so hat der Ausschuss des Gewerbevereins es für dringend notwendig erachtet, eine Petition an das hohe k. ung. Ministerium für Communicationen, um Belassung dieser Straße als Reichsstraße zu richten und alle Handels- und Gewerbetreibenden der Stadt und des Stuhls Hermannstadt einzuladen, um darüber Beratungen zu pflegen, ob gleichzeitig zu diesem Zwecke eine Deputation Namens sämtlicher Handels- und Gewerbetreibenden nach Pest zu entsenden sei oder noch sonstige Maßnahmen in dieser Sache ergriffen werden sollen?

Zur Verhandlung hierüber werden alle Handels- und Gewerbetreibenden der Stadt und des Stuhls Hermannstadt eingeladen, **Sonntag den 10. October 1869**, Nachmittags 3 Uhr, im Gewerbe-Vereinslocale (Kleiner Platz, No. 409) erscheinen zu wollen.

Der Ausschuss des Bürger- und Gewerbe-Vereins.
Hermannstadt, am 24. September 1869.
Schuler - Libloy, G. Gollner,
Vereins-Director. Vereins-Secretär.

Die Lungentuberculose
wird naturgemäß, ohne innerliche Medicamente, geheilt. — Adresse: Dr. H. Rottmann in Aschaffenburg a/Main. (Gegenständig franco.)

Prospect.

Für Groß und Klein!

Für Arm und Reich! Für jedes Haus!

Von Jahr zu Jahr wird das Begehren nach einer billigen Volksbibliothek immer dringender, aber alle bisher erschienenen Volksausgaben deutscher Romane werden, was die Billigkeit des Ladenpreises betrifft, von den englischen Penny-Bibliotheken in den Schatten gestellt.

Die Alten wie die Jungen, sie mögen was immer für einem Stande und dieser oder jener Parteirichtung angehören, sie wollen lesen; der Ruf nach geistiger Nahrung wird lauter von Tag zu Tag und es ist der Wunsch, eine billige, dabei aber gesunde und volksthümliche Unterhaltungslectüre zu bekommen, im Volke ein dringender und in jeder Beziehung berechtigter.

Ich will es versuchen, in Oesterreich eine — was vorerst die Billigkeit des Preises betrifft — bisher noch nicht dagewesene Ausgabe neuer deutscher Original-Romane ins Leben zu rufen und habe ich, um dem Lesepublicum das Beste bieten zu können, in erster Linie für dieses Unternehmen die beliebtesten und geachteten deutschen Romanschriftsteller, wie Anton Langer, Adolf Schirmer, Dr. Runk u., genommen, und mich überdies mit Louise Mühlbach, Adolf Mühlbach, J. d. H. Temme, Dr. Hermann Schmid, Hans Wagners, Carl v. Holke u. A. in Verbindung gesetzt, um die neuesten Producte ihrer geistvollen Feder meinem Unternehmen zuzuwenden, welches unter dem Titel

5 kr.-Bibliothek

vom 1. October l. J. angefangen monatlich 3mal erscheint.

Alle Romane, welche diese Wochenschrift bringen wird — und die 5 kr.-Bibliothek bringt deren jährlich vier — sollen Hand in Hand gehen mit den Entwicklungsphasen unserer Heimat; auf dem Boden geschichtlicher oder localer Thatsachen entspringen werden die speziell diesem Unternehmen gewidmeten Romane gewissermaßen eine Erläuterung unserer Zeitgeschichte sein; sie sollen geistig anregend und bildend auf das Volk wirken, indem sie dasselbe aufklären über die wichtigsten Fragen der Gegenwart. Sie sollen aber auch das Interesse an der Heimat wecken und der Roman, welchen das neue Unternehmen zu cultiviren beabsichtigt, soll, indem er sich an die Fragen der Gegenwart lehnt, indirect ein Mitkämpfer sein in der Schaar der Publicisten für die Freiheit des Vaterlandes und die Gesittung seines Volkes.

Das erste Heft, welches am 1. October erscheint, bringt den Beginn des neuesten Romanes von

Anton Langer: Die weiße Frau in der Hofburg zu Wien.

(Belanntlich spielt in verschiedenen norddeutschen Fürstenthümern die weiße Frau, welche vor dem Tode eines Familienmitgliedes oder auch vor anderen unheilvollen Ereignissen im Stammbuche sich zeigt, eine bahnende historische Rolle. Weniger bekannt dürfte es sein, daß die Volkssage auch der Wiener Hofburg eine solche weiße Dame angedichtet hat, die, ohne eigentlich gespenstisches Wesen zu sein, durch geheimnißvolle Bande mit dem erlauchten Erzhaus verbunden, als guter Genius in Leid und Unglück die ebrenwürdigsten Hellen durchwaltet, seit den Zeiten der großen Kaiserin bis auf unsere Tage. Das aufregende, was von diesem schauerhaften Bilde erhaltbar war, eine historische Basis dafür findend und Wahrheit und Dichtung harmonisch einend, ist es dem Verfasser gelungen, einen Volksroman zu schreiben, der durch spannende Handlung, interessante historische Persönlichkeiten, volksthümliche Charaktere undesselnde Situationen erregt und humoristischer Art den weiten Leserkreis, den wir für unser Unternehmen anstreben, in jeder Beziehung zufriedenstellen dürfte.)

Der populäre österreichische Romanschriftsteller hat mit dieser spannenden Erzählung neuerdings seine gründliche Kenntniss der Vergangenheit und Gegenwart seiner Vaterstadt Wien bewiesen und wenn wir nebenbei bemerken, daß Kaiser Josef und die von ihm in's Werk gesetzte Klosteraufhebung in diesem Zeitgemälde, welches gewissermaßen ein Spiegelbild der gegenwärtigen Epoche bildet, eine Hauptrolle spielen, so lassen wir die Leser errathen, daß sie mit diesem Romane eine ebenso interessante als lehrreiche Lectüre bekommen.

Diesem Romane von Anton Langer folgen andere zunächst diesem Unternehmen zugesagte von Dr. Josef Runk und A. Schirmer.

„Die 5 kr.-Bibliothek“

(herausgegeben von F. J. Singer)

erscheint dreimal, und zwar am 1., 10. und 20. eines jeden Monats in eleganter Ausstattung, auf schönem Papier gedruckt, in gefälligem Format, 64 Seiten stark, und kostet das Heft, deren jedes mit einer Original-Illustration, welche auf den Text des Heftes Bezug hat, geziert ist, wie der Titel des Unternehmens andeutet,

bloß 5 kr. ö. W.

Nach Schluß eines jeden Quartals erhalten die Abnehmer einen elegant ausgestatteten Umschlag, also jährlich 4 Umschläge, auf Velinpapier gratis. — Dem p. t. interessirten Publicum ist hier eine großartige Publicität geboten und werden Inserate im gefertigten Verlage angenommen und seitenweise billigt berechnet.

Abonnements-Bedingnisse:

Loco Wien vierteljährig 40 kr. ö. W. Mit freier Postzusendung in die Provinz vierteljährig 60 kr. ö. W. Auch zu beziehen durch alle Buchhändler und Zeitungsverleger.

Die Bestellobriefe beliebe man franco zu richten an:

F. J. Singer, Buchhändler, Wien, Schulerstraße No. 16.

Die preisgekrönten,
von der hohen k. k. Regierung ausschließlich privilegierten vielfach erprobten, einzig und allein als verlässlich bewährten
Lufzugverschließer für Fenster und Thüren
werden unter Garantie der Dauer für mehrere Jahre um die billigsten Preise, für Fenster-Cylinder 4 kr. die Elle und für Thüren-Cylinder 6 und 10 kr. die Elle (weiß, rothbraun und eichenfarb) in der fabricirten Niederlage, **Wien, Kolowratring No. 12**, verkauft. — Aufträge für die Provinzen im Großen und Kleinen werden auf das Schnellste befohrt; zu jeder Verfertigung wird stets die gedruckte Belehrung beigelegt, wornach Jedermann selbst an Fenster und Thüren anbringen kann, so daß sie das Aus- und Zumachen nicht im geringsten hindern.
J. Popelarz,
k. k. Privilegiumbesitzer und Fabricant.
Größte Holz-Exporthandlung.

Vorlesungen für junge Damen

aus dem Gebiete der **chemischen Koch- und Wirthschaftslehre, der Hygiene für das weibliche Geschlecht, der Pädagogik des Hauses, der vaterländischen Geschichte, der kosmischen Physik** und der **allgemeinen Literaturgeschichte** beabsichtigt der Unterzeichnete in den künftigen Wintermonaten, d. i. von **October l. J.** bis Ende **März 1870** zu veranstalten.

Die Vorträge, welche Verstand und Gemüth der Hörerinnen möglichst harmonisch anregen, und durch besondere Berücksichtigung der praktischen Seite des behandelten Stoffes Werth für das Leben gewinnen sollen, werden dreimal wöchentlich, Nachmittags von 5—6 Uhr stattfinden.

Das Honorar beträgt für den ganzen, d. i. halbjährigen Kurs nur 2 Dukaten; oder für den Monat, d. i. für 12 Vorlesungen 2 fl. ö. W.

Anmeldungen von Hörerinnen, die jedoch nicht unter 14 Jahre alt sein dürfen, werden bis zum 1. October l. J. erbeten, und wolle man sich diesbezüglich gefälligst in die Wohnung des Unterzeichneten (Baron Bruckenthal'sches Palais) Nachmittags zwischen 1 und 3 Uhr bemühen.

Hermannstadt, 23. September 1869.
Ferdinand Maria Wendt,
Normalhauptschullehrer.

Kalender für 1870.

Soeben ist in meinem Verlag erschienen:

Alter und neuer Haus-Kalender

für das Gemeinjahr 1870,

enthält eine hübsche Dorfgeschichte von G. Seiwert und viel Unterhaltendes und Belehrendes, Post-, Eisenbahn- und Stempel-Tarif. Preis: 18 kr., mit franco Postzusendung 20 fr.

Th. Steinhausen's Buchdruckerei.

Die von den ersten Medicinal-Collegien Deutschlands gepriesene und von der hohen k. k. Statthalterei in Ungarn wegen ihrer ausgezeichneten Verwendbarkeit concessionirte

Gicht-Leinwand

gegen Gicht, Rheumatismus (Gliederreizen, Gelenkschmerz), Rothlauf, jede Art Krampf in Händen, Füßen und besonders Krampfadern, Kopfgicht, geschwollene Glieder, Verrenkungen und Seitenstechen mit bestem Erfolge als erstes schnell und sicher heilendes Mittel anzuwenden.

In Packeten mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. 5 kr., doppelt starke für erwachsene Leute à 2 fl. 10 kr. ö. W. — Ebenso das kleinere.

Pariser Universal-Pflaster

gegen jede mögliche Art Wunden, Frostbeulen (Gefröße) und Hühneraugen. Ein Ziegel sammt Gebrauchsanweisung kostet 35 Hkr.

Zu haben e h t : 6-6
In **Hermannstadt** in der Galanterie-Waaren-Handlung des Herrn **J. F. Schneider**.

„Klausenburg in der Apotheke des Hrn. Johann Wolf.“
Kronstadt bei Hrn. Josef Stenner, Kaufmann.

Unübertreffliche Vorzüglichkeit der Johann Hoff'schen Malz-Kräuter-Seifen, documentirt durch nachfolgendes Anerkennungs-schreiben.

Herrn Hoflieferanten **Johann Hoff's Central-Depot in Wien, Rautenring 11.**

Elberfeld, den 19. April 1869, Kirchplatz 6.
Geehrter Herr! Schon seit längerer Zeit haben wir Ihre Toiletten-Seife in Gebrauch und finden dieselbe so unübertrefflich, daß wir sie gar nicht mehr entbehren können. Schicken Sie mir umgehend ein Duzend Stück Ihrer Malz-Kräuter-Toiletten-Seife, wofür ich Ihnen die Postvorschüsse entnehmen können. Ihrer baldigen Sendung entgegengehend, zeichne **Freifrau Aug. v. d. Heydt**.

Preise: Malz-Kräuter-Toiletten-Seife 20—80 fr. Malz-Kräuter-Bäder-Seife 40 und 80 fr. Auf 5 Stück 1 Stück gratis. Alles ab Wien.

In Schässburg bei Hrn. **J. B. Teutsch**.

Pariser Damen Mieder
(Corsets) bei **M. Weiss**
aus Paris.
Stadt **Neuer Markt** (Mehlmarkt) No. 2
WIEN 1-Stock
Preise der Mieder von 8, 10, 12, 14 bis 16 fl. ö. W. Ceinture von 6, 8, 10 bis 12 fl. ö. W. Bei Bestellung durch Correspondenz erbittet man das Maß in vier Papierstreifen: 1. Umfang von Brust und Rücken unter den Armen genommen. 2. Umfang der Taille. 3. Umfang der Hüften. 4. Länge von unter dem Arme bis zur Taille. Das Maß ist am Körper über das Kleid zu nehmen.

Lepold Beer's lithographische Anstalt in Kronstadt

empfeilt sich dem P. T. Publicum zur Ausführung aller lithographischen Arbeiten: **Wein- und Liqueur-Etiquetten** in feinstem Farbendruck, **Wechsel, Rechnungen, Signaturen, Facturen** etc.

100 Visitenkarten auf Doppellack-Papier à fl. 20 kr. ö. W.

Die Preise sind bei reiner Ausführung stets den Wiener Preisen gleichgestellt und werden Muster auf Verlangen gratis zugesandt.

Allerneueste Glücks-Offerte.

Original-Staats-Prämien-Loose sind überall zu kaufen und zu spielen erlaubt.

„Gottes Segen bei Cohn!“

Großartige, wiederum mit Gewinnen bedeutend vermehrte Capitalien-Verlosung von nahe 4 Millionen.

Die Verlosung garantiert und vollzieht die Staats-Regierung selbst.

Beginn der Ziehung am **2. October d. J.**
Nur **4 Gulden ö. W.**, oder **2 Gulden ö. W.**, oder **1 Gulden ö. W.**

Losset ein vom **Staate garantirtes wirkliches Original-Staats-Loose** (nicht von den verbotenen Vermessen) und bin ich mit der Verwendung dieser **wirklichen Original-Staats-Loose** gegen **francirte Einleitung des Betrages** selbst nach den entferntesten Gegenden **staatlich beauftragt**.

Es werden nur **Gewinne** gezogen.

Die Haupt-Gewinne betragen 250,000, 200,000, 190,000, 175,000, 170,000, 165,000, 160,000, 155,000, 150,000, 100,000, 50,000, 40,000, 25,000, 2 à 20,000, 3 à 15,000, 3 à 12,000, 3 à 10,000, 4 à 8,000, 5 à 6,000, 11 à 5,000, 4,000, 29 à 3,000, 131 à 2,000, 6 à 1,500, 5 à 1,200, 156 à 1,000, 206 à 500, 6 à 300, 272 à 200, 24550 Gewinne à 110, 100, 50, 30.

Kein Loose gewinnt weniger als einen Werth von 2 Haleral.

Gewinnelder und amtliche Ziehungslisten sende unter **Staatsgarantie** meinen geehrten Interessenten nach Entsendung **prompt** und **verschwiegen** zu.

Durch meine von besonderem Glück begünstigten Loose habe meinen Interessenten bereits allein in Oesterreich die **allerhöchsten Hauptpremier** von 300,000, 225,000, 187,500, 152,500, 150,000, 130,000, mehrmals 125,000, mehrmals 100,000, kürzlich schon wieder das **große Loose** von 127,000 und jüngst am 3. September schon wieder den **allergrößten Haupt-Gewinn** in dieser Gegend **ausbezahlt**.

Laz. Sams. Cohn in Hamburg,
Haupt-Comptoir, Bank- und Wechselgeschäft.

Nähmaschinen

aller Systeme für Schneider, Schuhmacher und Familien zu herabgesetzten Preisen, unter Garantie. Handmaschinen von 25 bis 50 fl. aufwärts. Maßriete Preisblätter werden auf Verlangen franco und gratis zugesandt. — Außerdem Lager von **Gouffrir-Maschinen** in allen Dimensionen.

M. Bollmann, Wien.

Rothenturmstraße 31, Mariabilderstraße 91.

Größte Niederlage aller Sorten von Nähmaschinen.

Agenten werden gesucht. 7-12

!! Warnung !!

Wegen vielseitigen Verkauf eines verfälschten Blutreinigungssyrups

Syropo Pagliano aus Florenz

sehe ich mich veranlaßt anzuzeigen, daß sich jeder, der denselben echt bekommen will, an mein **Haupt-Depôt Josef Raftl in Wien** zu wenden hat, wo auch besonderer Rabatt für Wiederverkäufer bewilligt wird.

Hieronimus Pagliano,
11-12 Professor der Medicin aus Florenz.

Das in Oesterreich älteste im besten Renommé stehende
1. O. Annoncen-Bureau
des **A. Oppelk, Wien, Wollzeile 22**
(1858 gegründet)
empfeilt sich zur Uebernahme von Annoncen und Reklamen in alle Journale der Welt. Durch den zahlreichsten, von Jahr zu Jahr sich steigenden Zuspruch, dessen sich obige Firma erfreut, und den hiedurch bewirkten starken Verkehr ist dieselbe in der Lage, den P. T. Inserenten **größtmögliche Vorteile** bieten zu können. Der allerseits als solid und ehrenhaft anerkannte Ruf dieses Hauses enthält dasselbe jeder weiteren Anpreisung.

Erst... mit Ausnahm... Sonntag... für das halbe... das Vierteljahr... Monat... Mit... Postversen... Im Jahre... halbjährig 8 fl... jährig 4 fl... Im Ausla... vierteljährig... Redakteur u... thume... Th. Steinh...

Fiktal: Abonne... Kaufmann; in Wi...

Nr. 23

Prän...

Da mit... so erlauben wir...

Abonnemen... freunde oder durc... Hermannst...

Ueber Ver... Handel ist mittel... K o d o l a n z i g... lichen Lehranstalt... Schulb... haltungsfunde... müssen erreicht... minister den l. un... aber den Profess... Gegenfeld, de... 1. Kl. Kub. St... Alois S... kanten bei der U... Das f... rungsanstalt, G... das Gebiet der... (Name n... G a c h t o in B...

Obwohl no... bei den Nach... auch diesmal die... Leute dabei wache... habe, ist nur bare... Zug und Recht u... den. Was da M... und eine der curie... meisters, der zu... in Wahlrechtlich... sie schonungslos... tation zu Gunsten... nachgerade eine G... Schen beiseite ge... Die n o r b... der Nachricht von...

Paris, 27... tete sich ein Bau... Dieses Feld ist u... fort KubersWied... nächter Nähe von... Kunstfeuerwerk-Fa... schmalen Wege d... Weg wandelte de... Möglich be... als vier Quadrat... neben einander... Er zählt st... Blutanfammlung... Ein wenig weiter... binüber auf das... gibt. Er bemerkt... zu seiner Rechten... Landmannes n... freischer erscheint... vollzogen sein kon... aber nicht die G... rarhen die ungen... Während es... unter einer Schol... bin; es ist ein...